



KANTON  
NIDWALDEN

LANDRAT

FINANZKOMMISSION

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 1. Mai 2015

**Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft  
(Kantonales Landwirtschaftsgesetz);  
Rahmenkredit zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2016-2019;  
Mitbericht der Finanzkommission**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 23. März 2015 die Teilrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes sowie den Rahmenkredit zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2016-2019 in Anwesenheit von Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad und Andreas Egli, Vorsteher Amt für Landwirtschaft, beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes erstattet die Finanzkommission folgenden Mitbericht.

Teilrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes

Wie der Regierungsrat in seinem Bericht festhält, liegt die Agrarpolitik primär in der Kompetenz des Bundes. Die Aufgaben des Kantons umfassen den Vollzug verschiedener Bundesmassnahmen, speziell in den Bereichen Direktzahlungen, Beratung und Strukturverbesserungen. Zudem ist der Kanton in der Agrarpolitik eingebunden, indem er Massnahmen des Bundes kofinanziert und die Landwirtschaft durch eigene Fördermassnahmen gezielt unterstützt und fördert.

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998 wurde im Kanton Nidwalden mit dem Einführungsgesetz vom 24. Oktober 2001 umgesetzt. Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz sieht zusätzliche kantonale Fördermassnahmen vor. Diese sind jeweils auf acht Jahre befristet. Sie fallen von Gesetzes wegen dahin, ausser sie werden gestützt auf eine Wirkungsanalyse durch den Gesetzgeber verlängert. Aktuell sind die Massnahmen bis Ende 2015 befristet.

Der Regierungsrat hat gestützt auf den Gesamtbericht zum Projekt „Analyse & Perspektiven für die Landwirtschaft im Kanton Nidwalden“, welches auch die Wirkungsanalyse der kanto-

nen Fördermassnahmen umfasste, eine gezielte und begründete Anpassung der kantonalen Massnahmen vorgesehen, welche mit der Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes umgesetzt werden soll. Dabei hat der Regierungsrat den Entwicklungen auf Bundesebene Rechnung getragen, welche ermöglichen, dass verschiedene kantonale Massnahmen aufgehoben werden können, da sie neu vom Bund übernommen werden.

Die Finanzkommission unterstützt die Teilrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Die vorgesehenen Anpassungen sind sachlich begründet und ermöglichen eine Fortsetzung der bisherigen, erfolgreichen Landwirtschaftspolitik. Der Regierungsrat zeigt in Anhang III zum Bericht betreffend den Rahmenkredit auf, dass sich die Landwirtschaft in die richtige Richtung entwickelt. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche (+17.3%) und die durchschnittliche Milchmenge pro Betrieb (+48.2%) haben sich in den Jahren 2000-2014 entscheidend verbessert. Die steigenden Direktzahlungsbeiträge verteilen sich auf weniger Betriebe. So entwickelten sich die durchschnittlichen Direktzahlungen je direktzahlungsberechtigten Ganzjahresbetrieb wie folgt: 2000, Fr. 31'000; 2010, Fr. 43'200 und 2014, Fr. 47'100. Bei den Sömmerungsbetrieben entwickelten sich die durchschnittlichen Direktzahlungen wie folgt: 2000, Fr. 7'700; 2010, Fr. 10'500 und 2014, Fr. 17'424.

Die Finanzkommission unterstützt ausdrücklich den Verzicht auf die Weiterführung der kantonalen Massnahme zur Wohnbausanierung. Die Wirkungsanalyse hat gezeigt, dass die Massnahme bei hohem Mitteleinsatz Mitnahmeeffekte aufweisen oder bei den realisierten Investitionen zu Kostensteigerungen führen kann. Die Förderung der Landwirtschaft soll über die Produktion erfolgen und nicht durch zusätzliche kantonale Beiträge an die Betriebsleiterwohnung. Ein Landwirtschaftsbetrieb soll so strukturiert und ertragsfähig sein, dass ein genügendes Einkommen erwirtschaftet werden kann. Zu beachten ist, dass der Bund rückzahlbare, zinslose Darlehen an die Betriebsleiterwohnung gewährt.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen auf die Teilrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes einzutreten und diese gemäss dem Antrag des Regierungsrates zu beschliessen.

#### Rahmenkredit zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2016-2019

Die Übernahme von bisher kantonalen Massnahmen durch den Bund ermöglicht, dass der kantonale Rahmenkredit gegenüber bisher deutlich gesenkt werden kann. Aufgrund des neuen Direktzahlungssystems sind im Jahr 2014 insgesamt Fr. 1.4 Mio. zusätzlich an Direktzahlungen ausbezahlt worden. Bei einem Total von Fr. 23.2 Mio. entspricht dies einer Zunahme von 6%. Die Sömmerungsbetriebe erhielten zusätzlich Fr. 870'000 und die Ganzjahresbetriebe Fr. 530'000. Die ab 2014 ausbezahlten Übergangsbeiträge werden voraussichtlich während acht Jahren ausbezahlt; wobei diese jährlich reduziert werden.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:0 Stimmen bei 1 Enthaltung den Rahmenkredit zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2016-2019 in der Höhe von Fr. 5.96 Mio. zu beschliessen.

Freundliche Grüsse  
FINANZKOMMISSION



Viktor Baumgartner  
Präsident



lic. iur. Armin Eberli  
Landratssekretär